

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 71/05 B

Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg
- Bezirksdirektion Karlsruhe -,
Josef-Meyer-Straße 8-10, 68018 Mannheim,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das
Bundesversicherungsamt,
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
2. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n , die Richter Dr. C l e m e n s
und G a s s e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. S c h u b e r t
und W o e l k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 30. November 2005 wird
zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten auch für das Beschwerdeverfahren einschließlich
der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.



Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 200.000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die klagende Kassenzahnärztliche Vereinigung wendet sich gegen die aufsichtliche Verfügung, in der Gesamtvergütungsvereinbarung für 2004 zu beachten, dass für das Vorjahr gesetzlich eine sog Nullrunde vorgegeben war.
- 2 Das Beitragssatzsicherungsgesetz (BSSichG) vom 23. Dezember 2002 (BGBl I 4637) - Art 5 - hatte bestimmt, dass "abweichend von § 71 Abs 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) ... für das Jahr 2003 anstelle der vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung festgestellten Veränderungsraten eine Rate von Null vom Hundert für die Vereinbarung der Gesamtvergütungen nach § 85 Abs 2" SGB V gilt. Unter Bezugnahme hierauf beanstandete die beklagte Bundesrepublik Deutschland - Bundesversicherungsamt - einen Passus der Gesamtvergütungs-Vereinbarung vom 15. Oktober 2002 (die ansonsten die Regelungen für den Zeitraum vom Juli 2002 bis zum Dezember 2003 enthielt), wonach die Vertragsparteien - die Klägerin und die beigeladenen Ersatzkassen-Verbände - schon im Voraus für 2004 Erhöhungen der Gesamtvergütungen vorgesehen hatten.
- 3 Die Beklagte richtete die Beanstandungsverfügung an die Beigeladenen. Die Klägerin focht diese ohne Erfolg an. Im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) ist ausgeführt, die Anfechtungsbefugnis der Klägerin sei entsprechend § 54 Abs 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gegeben, denn die angefochtene Verfügung wirke ungeachtet dessen, dass die für die Klägerin nicht zuständige (Bundes-)Aufsichtsbehörde sie erlassen habe, ihr gegenüber wie eine Aufsichtsmaßnahme (*mit Hinweis auf Bundessozialgericht <BSG> SozR 3-2500 § 71 Nr 1*). Die Anfechtung sei aber inhaltlich erfolglos. Denn die Beanstandung sei in formeller und materieller Hinsicht rechtmäßig. Bei der Festlegung von Gesamtvergütungen sei an die jeweilige Vorjahresvergütung anzuknüpfen (*mit Hinweis auf BSGE 91, 153 = SozR 4-2500 § 85 Nr 3, jeweils RdNr 21 und 25; BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 16 RdNr 9 f, 13*). Für das Vorjahr 2003 sei durch Art 5 BSSichG, der verfassungsgemäß sei (*mit Hinweis auf BVerfG, Beschluss vom 13. September 2005 - 2 BvF 2/03 = NVwZ 2006, 191 = SozR 4-2500 § 266 Nr 9*), eine sog Nullrunde vorgeschrieben worden. Im Gesetz komme nicht entsprechend den Anforderungen des BSG (*SozR 4-2500 § 85 Nr 16 RdNr 11 f*) zum Ausdruck, dass die Nullrate nur für ein Jahr gelten und keine Fortwirkung für die Folgejahre haben solle.
- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG macht die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.



II

- 5 Die Beschwerde der Klägerin hat keinen Erfolg.
- 6 Für die Geltendmachung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) muss gemäß den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung bezeichnet (*vgl BVerfGE 91, 93, 107 = SozR 3-5870 § 10 Nr 5 S 31; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 37 f*) und ausgeführt werden, inwiefern diese Rechtsfrage in dem mit der Beschwerde angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich (klärungsfähig) sowie klärungsbedürftig ist. Es muss ersichtlich sein, dass sich die Antwort nicht ohne Weiteres aus den Rechtsvorschriften und/oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt. In Fällen, in denen zwar eine gleichartige Konstellation fehlt, aber erkennbar Rechtmäßigkeitsmaßstäbe betroffen sind, zu denen bereits Rechtsprechung vorliegt, muss ausgeführt werden, dass mindestens ein Aspekt noch der Klärung im Revisionsverfahren bedarf (*vgl dazu zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34*).
- 7 Nach diesen Maßstäben ist die Revisionsrüge der Klägerin, soweit diese nur allgemein die Frage aufwirft, "wie Art 5 BSSichG auszulegen ist" (so Beschwerdebegründung zB auf S 4 unter 2.), schon nicht zulässig. Denn eine ausreichend konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung liegt darin nicht.
- 8 Zulässig ist die Revisionsrüge der Klägerin aber insoweit, als sie ihre Frage zur Auslegung des Art 5 BSSichG dahingehend konkretisiert, ob die angeordnete Nullrunde für 2003 auch für die Folgejahre Auswirkungen hat. Insoweit hat sie eine ausreichend konkrete Rechtsfrage formuliert, und ihre Ausführungen in der Beschwerdebegründung entsprechen auch sonst den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Die Beschwerde ist aber unbegründet, denn es liegt bereits Rechtsprechung vor, aus der sich ohne Weiteres die Beantwortung dieser Rechtsfrage ableiten lässt (*zur Verneinung der Klärungsbedürftigkeit im Falle klarer Antwort siehe zB BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; vgl auch BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f*). Diese betrifft zwar nicht die Bestimmung des Art 5 Satz 1 BSSichG selbst, ist aber ohne Weiteres auf diese Regelung übertragbar.
- 9 Das BSG hat in seinen Urteilen vom 16. Juli 2003 und vom 27. April 2005 geklärt, dass eine gesetzlich angeordnete Absenkung der Gesamtvergütungen der Ausgangspunkt für die Vereinbarungen der Gesamtvergütung für das Folgejahr - bzw für die Festlegung durch das Schiedsamt - ist (*BSGE 91, 153 = SozR 4-2500 § 85 Nr 3 RdNr 21, 25 und BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 16 RdNr 9 f, 13*). Aus dem Kontext dieser Urteile ist ohne Weiteres abzuleiten - ohne dass es dafür zusätzlicher Klärung in einem Revisionsverfahren bedarf -, dass alle gesetzlichen



Vorgaben, die das Niveau der Gesamtvergütung in einem Jahr (mit)bestimmen, bei der Festlegung der Gesamtvergütung für das folgende Jahr miteinzubeziehen sind. Wie in dem Urteil vom 27. April 2005 zudem geklärt ist, kann eine Ausnahme in dem Sinne, dass eine Absenkung nur für eine begrenzte Zeit - zB ein Jahr - gelten und eine Fortwirkung für das Folgejahr ausgeschlossen sein soll, nur angenommen werden, wenn dies im Gesetz ausreichend deutlich zum Ausdruck kommt (*BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 16 RdNr 11 f*).

- 10 Diese Grundsätze hat das BSG insbesondere in seinem Urteil zur Regelung des Art 15 Abs 1 GKV-Solidaritätsstärkungsgesetz (*GKV-SolG vom 19. Dezember 1998, BGBl I 3853*) deutlich herausgestellt (*BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 16*). Seine Aussagen sind auf andere Bestimmungen, die das Niveau der Gesamtvergütung in einem Jahr (mit)bestimmen, ohne Weiteres übertragbar. Dem Urteil kann nichts dafür entnommen werden, dass die Anwendung auf andere Vorschriften voraussetze, dass diese ebenfalls im Sinne eines Vergütungsabzugs (*Art 15 aaO: "abzüglich 5 vom Hundert"*) formuliert sind. Seine Aussagen sind vielmehr von ihrem Sinngehalt her auf alle anderen derartigen Bestimmungen anzuwenden, auch wenn diese anders gefasst sind oder in einem anderen Kontext stehen.

Dementsprechend ist es unschädlich, dass Art 5 Satz 1 BSSichG ("gilt für das Jahr 2003 anstelle der vom Bundesministerium ... festgestellten Veränderungsraten eine Rate von Null vom Hundert") nicht wörtlich einen Abzug, sondern einen Austausch von Veränderungsraten vorgibt. Ebenso wenig steht der Anwendung jener Urteilsgrundsätze entgegen, dass eine Rate von Null "gilt" sowie dass diese Bestimmung überhaupt in einem anderen Kontext als Art 15 GKV-SolG steht. Diese Unterschiede begründen entgegen der Ansicht der Klägerin - ohne dass dies einer Klärung im Revisionsverfahren bedarf - keinen Ansatzpunkt für eine Unanwendbarkeit der Grundsätze des Urteils vom 27. April 2005.

Ein Einwand bzw eine klärungsbedürftige Rechtslage ergibt sich auch nicht aus der Argumentation der Klägerin, im Falle des Art 5 Satz 1 BSSichG stünden zwei Veränderungsraten im Raum (*Beschwerdebegründung S 9*). Denn den Fall, dass zwei unterschiedliche Veränderungsraten nebeneinander gelten, gibt es nach dieser Bestimmung nicht. Gemäß Art 5 Satz 1 BSSichG gilt die Rate von Null für die Gesamtvergütungen nach § 85 Abs 2 SGB V. Für alle anderen Fälle verbleibt es bei der Veränderungsrate nach § 71 Abs 3 SGB V.

Dem Art 5 Satz 1 BSSichG sind schließlich auch keine Anhaltspunkte dafür zu entnehmen - und die Beschwerdebegründung zeigt solche auch nicht auf -, dass die Nullrunde nur für ein Jahr gelte und eine Fortwirkung der Nullrunde für das Folgejahr ausgeschlossen sei. Dies könnte nur angenommen werden, wenn es im Gesetz ausreichend deutlich zum Ausdruck käme (*vgl dazu BSG SozR 4-2500 § 85 Nr 16 RdNr 11 f*).

- 11 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach trägt die Klä-



gerin die Kosten des von ihr geführten erfolglosen Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO) einschließlich der Kosten der Beigeladenen, die sich am Verfahren beteiligt und auch Anträge gestellt haben (§ 162 Abs 3 VwGO). Die Festsetzung des Streitwerts erfolgt entsprechend den Festsetzungen der Vorinstanzen, die von keinem der Beteiligten in Frage gestellt worden sind (§ 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47, § 40 Gerichtskostengesetz).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)